

Feuerwehrsatzung

der Stadt Colditz und der Ortsteile

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und der §§ 15 Abs. 4 und 18 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Colditz in seiner Sitzung am 29.08.2019 die nachfolgende Feuerwehrsatzung, inklusive aller Änderungen, vom 26.01.2012 beschlossen.

- (1. Änderung, beschlossen am 25.05.2012;
2. Änderung, beschlossen am 18.12.2014;
3. Änderung, beschlossen am 25.02.2016;
4. Änderung, beschlossen am 28.04.2016;
5. Änderung, beschlossen am 29.08.2019 und
6. Änderung, beschlossen am 30.01.2020, enthalten.)

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) ¹Die Stadtfeuerwehr Colditz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Colditz
Freiwillige Feuerwehr Erlbach
Freiwillige Feuerwehr Hausdorf
Freiwillige Feuerwehr Hohnbach
Freiwillige Feuerwehr Leisenau
Freiwillige Feuerwehr Schönbach mit der Abteilung Sermuth
Freiwillige Feuerwehr Tanndorf
Freiwillige Feuerwehr Zschadraß

- (2) ¹Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Colditz“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt werden kann.
- (3) ¹Neben den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können in allen Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.
- (4) ¹Die Freiwillige Feuerwehr unterhält Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Colditz, Hausdorf, Schönbach und Tanndorf.
- (4a) ¹Die Freiwillige Feuerwehr Colditz kann eine Kinderfeuerwehr unterhalten.
- (5) ¹Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) ¹Die Stadtfeuerwehr hat die Aufgaben,
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachdienst durchzuführen.

- (2) ¹Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann der Stadtfeuerwehr oder einzelnen Ortsfeuerwehren weitere Aufgaben zuweisen, soweit dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird und der Stadt keine anderen Mittel zur Bewältigung der Aufgabe zur Verfügung stehen.
- (3) ¹Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst zu erfüllen,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an den geforderten Mindestausbildungen,
 - die Bereitschaft, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
 - die Satzung der Feuerwehr Colditz anzuerkennen.
- ²Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. ³Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) ¹Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. ²Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. ³Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. ⁴Mit der Aufnahme ist ein Probejahr zu absolvieren.
- (4) ¹Auf Anforderung muss der Antragsteller der Ortswehrleitung ein gültiges Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, vorlegen.
- (5) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ²Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Stadt Colditz war, wird dieser mit bereits erworbenem Dienstgrad und der bereits geleisteten Dienstzeit übernommen. ²Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei der Gleichwertigkeit anerkannt. ³Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie zu erbringen.
- (7) ¹Der Lehrgang zum Truppmann Teil 1 muss spätestens zwei Jahre nach Eintritt in die Feuerwehr begonnen werden. ²Besteht der Bewerber die Prüfung zum Truppmann Teil 1 auch nach einem Wiederholungslehrgang oder die Prüfung zum Truppmann Teil 2 auch nach einer Wiederholungsprüfung nicht, hat dies den Ausschluss aus der Stadtfeuerwehr zur Folge. ³Die Prüfung zum Truppmann Teil 2 ist spätestens 3 Jahre nach der erfolgreichen Prüfung zum Truppmann Teil 1 abzulegen. ⁴Wird der Lehrgang Truppmann Teil 1 oder die Prüfung Truppmann Teil 2 nicht in der vorgegebenen Zeit begonnen bzw. abgelegt, hat dies den Ausschluss aus der Stadtfeuerwehr zur Folge. ⁵Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses in Härtefällen Ausnahmen zulassen. ⁶Eine Fristverlängerung ist nur um insgesamt maximal 2 Jahre möglich.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) ¹Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 2. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 3. aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) ¹Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) ¹Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. ²Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. ³Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) ¹Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (4a) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 4 Absatz 4 kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (4b) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 2, 4 und 4a sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. ²Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. ³Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) ¹Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angaben der Gründe schriftlich fest. ²Aktive Feuerwehrangehörige im Probejahr können nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses ohne Angabe von Gründen aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden. ³Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) ¹Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, seinen Dienstausweis sowie andere Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr stehen, an den Ortswehrleiter auszuhändigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) ¹Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben nach Beendigung des Probejahres das Recht, den Stadt- und Ortswehrleiter, deren Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerausschusses zu wählen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen auszuüben.
- (2) ¹Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) ¹Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, der Stadtjugendfeuerwehrwart und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge. ²Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge für die pädagogische Bildung im Sinne des Feuerwehrdienstes.
- (4) ¹Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. ²Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG, sofern diese nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht wurden.

- (5) ¹Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der
 - Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) ¹Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) ¹Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss gem. § 4 Abs. 5 beantragen.

²Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (8) ¹Ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr kann vor dem Ortsfeuerwehrausschuss bei begründetem Anlass das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. ²Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird auf die Dienstjahre nicht angerechnet. ³Während dieser Zeit besitzt dieser kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) ¹In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. ²§ 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. ³Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. ⁴Mehrere Ortsfeuerwehren können eine gemeinsame Jugendfeuerwehr bilden. ⁵Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann sich der Jugendliche entscheiden, ob er in die aktive Abteilung übertritt.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. ²Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) ¹Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) ¹Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen und die Jugendfeuerwehr nach außen vertreten. ²Sollte er die Qualifikation als Jugendwart zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.
- (5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 6a Kinderfeuerwehr

- (1) ¹In die Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem 5. vollendetem und 8. vollendetem Lebensjahr aufgenommen werden. ²Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. ³Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr ist ab dem vollendeten 8. Lebensjahr, spätestens aber mit Vollendung des 10. Lebensjahres, gewährleistet.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. ²Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) ¹Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) ¹Der Kinderfeuerwehrwart kann Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. ²Er sollte fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein, sowie über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. ³Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. ⁴Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. ⁵Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen vom Stadtwehrleiter für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. ⁶In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.
- (5) ¹Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind, unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit, spielerisch und sportlich zu beschäftigen. ²Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig. ³Davon ausgenommen sind von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr. ⁴Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- (6) ¹Entsprechend der Bedeutung der Kinderfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die Jugendfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart in die Arbeit der Stadtwehrleitung einzubeziehen.
- (7) ¹Die Kinderfeuerwehrwarte und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren nach §§ 1 Abs. 4 und 1 Abs. 4a wählen einen gemeinsamen Stadtjugendfeuerwehrwart. ²Um gewählt werden zu können, wird der erfolgreiche Abschluss des Grundlehrganges Jugendfeuerwehrwart vorausgesetzt. ³Nach der Wahl und Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses beruft der Stadtwehrleiter den Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. ⁴Die Sätze 2 bis 4 des § 14 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend. ⁵Der Stadtwehrleiter kann Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich, welche die Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr betreffen, auf den Stadtjugendfeuerwehrwart delegieren.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung mit Vollendung des 60. Lebensjahres übernommen werden.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilungen übernehmen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihren Leiter für eine Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Stadtwehrleitung / die Ortswehrleitung
- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr / die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- der Stadtfeuerwehrausschuss / der Ortsfeuerwehrausschuss

§ 10 Hauptversammlung

- (1) ¹Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. ²Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 10 (2). ³Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ⁴In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. ⁵In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt. ⁶Auf Wahlen ist § 10 Abs. 4 S. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) An der Hauptversammlung haben alle Mitglieder (Aktive, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr) teilzunehmen.
- (3) ¹Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. ³Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) ¹Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. ²Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrhauptversammlung gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Hauptversammlung keine Delegiertenversammlung ist und die Bekanntmachung gem. (3) gegenüber dem Stadtwehrleiter zu erfolgen hat. Die Niederschrift nach (5) ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. ²Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den Wehrleitern der Ortsfeuerwehren oder deren Stellvertreter sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart. ²Bei Bedarf kann das Gremium um weitere Mitglieder zur Beratung erweitert werden. ³Bei Verhinderung einer Ortswehrleitung kann ein Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (3) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. ²Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. ³Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. ⁴Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu jeder Stadtfeuerwehrausschusssitzung einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden und fünf in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. ²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ³Stellvertreter des Wehrleiters und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.
- (2) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. ²Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. ³Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. ⁴Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. ²Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befundet über die Aufnahme von Bürgern in die Ortsfeuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) ¹Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist dem Stadtwehrleiter innerhalb von 3 Wochen vorzulegen.
- (6) ¹Der Stadtwehrleiter ist über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses zu informieren. ²Er hat das Recht und die Pflicht, auf Wunsch des Ortsfeuerwehrausschusses an Beratungen teilzunehmen. ³Ist er verhindert, kann er einen seiner Stellvertreter beauftragen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und zwei Stellvertreter an.
- (2) ¹Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. ²Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang für Verbandsführer in Verbindung mit dem Lehrgang Leiter einer Wehr der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. ³Erfüllt der Gewählte diese fachliche Qualifikation nicht, so muss er sie innerhalb von zwei Jahren nach seiner Wahl nachholen.

- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) ¹Die Stadtwehrleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Die daraus entstehenden Geschäftsbereiche werden in eigener Verantwortung geleitet. ³Dem Stadtwehrleiter obliegt dabei eine Richtlinienkompetenz. ⁴Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Stadtwehrleiter.
- (6) ¹Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. ²Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. ³Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) ¹Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetze und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. ²Er hat insbesondere
- a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - e. die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - f. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) ¹Der Stadtwehrleiter organisiert einen Führungsdienst. ²Dieser ist bei allen Einsätzen in der Gemeinde zu alarmieren. Er unterstützt bei Bedarf die zuständige Ortsfeuerwehr bei der Einsatzführung. ³Er kann die Führung des Einsatzes übernehmen, wenn er dies für fachlich notwendig hält, die Anzahl der zu führenden Einheiten die Qualifikation der örtlich zuständigen Führungskraft übersteigt oder diese die Einsatzleitung abgeben möchte.
- (10) ¹Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. ²Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (11) ¹Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im (3) geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) ¹Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 6, 7 sowie 11 entsprechend. ²(1) jedoch mit der Maßgabe, dass der Ortswehrleiter einen Stellvertreter hat und (3) mit der Maßgabe, dass der Lehrgang zum Verbandsführer nicht notwendig ist. ³Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisungen des Stadtwehrleiters.
- (13) ¹Abweichend von Abs. 12 haben die Ortswehrleiter der Ortswehren Colditz und Schönbach zwei Stellvertreter.

§ 14 Unterführer, Gerätewart

- (1) ¹Als Unterführer oder Führungskraft dürfen Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. ²Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche

Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. ³Erfüllt der Bestellte diese fachliche Qualifikation nicht, so muss er sie innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bestellung nachholen. ⁴Kann der Bestellte die erforderliche Qualifikation auch nach dieser Zeit schuldhaft nicht vorweisen, kann der Stadtwehrleiter die Bestellung nach Absatz 2 Satz 2 widerrufen.

- (2) ¹Die Unterführer oder Führungskräfte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen des Ortsfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. ³Die Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Jugendwarte haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer und Führungskräfte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) ¹Für Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Jugendwarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. ³Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. ⁴Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Für die Ortsfeuerwehr Colditz können zwei gleichrangige Gerätewarte berufen werden.

§ 15 Schriftführer

- (1) ¹Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.
- (3) ¹Für den Schriftführer ist für den Fall einer Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. ²Die (1) und (2) gelten entsprechend.
- (4) In den Ortsfeuerwehren werden die Protokolle selbständig durch den Wehrleiter oder seinen Stellvertreter geschrieben.

§ 16 Wahlen

- (1) ¹Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. ²Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. ³Der zu Wählende muss über alle Qualifikationen, die zur Ausübung dieser Funktion notwendig sind, verfügen. ⁴Er ist von dem jeweiligen zuständigen Feuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) ¹Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) ¹Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. ²Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) ¹Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß erfolgt in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) ¹Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. ²Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) ¹Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. ²Der Bürgermeister setzt dann entsprechend § 13 Abs. 4 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung der Stadt Colditz.

Colditz, den 30.01.2020



Robert Zillmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schrift-

lich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.